

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 41. —

(Nr. 3811.) Statut des Dauschen-Schützberger Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen ic. ic.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Dauschen-Schützberger Elbniederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Bertheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dauschen-Schützberger Deichverband“

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der am rechten Elbufer vom sogenannten Kochsloche oberhalb des Dorfes Dauschen bis zum Einflusse des Schwarzen Elsterflusses in die Elbe sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von zwei Fuß unter der im folgenden Paragraphen beschriebenen Normalhöhe des nächsten Elbdeiches der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation. Der Vorstand desselben hat seinen Sitz da, wo der jedesmalige Deichhauptmann wohnt.

Jahrgang 1853. (Nr. 3811.)

83

Der

Der Verband hat die Grundbesitzer in Daukschen, Großtreben, Bethau, Labrun, Naundorf, Plossig, Lebbin und die Kirche zu Prettin, welche zur Normalisirung der Deichlinie seit dem Jahre 1830. bereits Mittel aufgewandt haben, dafür soweit zu entschädigen, als die Aufwendung nachgewiesen werden kann, als dieselbe ferner nicht zur Herstellung zerstörter Deiche hätte stattfinden müssen, und inzwischen nicht wieder durch Verfall des Deiches verloren gegangen ist.

Die Entschädigung ist von den Verwaltungsbehörden (§. 22. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848.) festzustellen und wird im Mangel einer anderweitigen Einigung durch Anrechnung auf die Deichkassenbeiträge nach erfolgter Ausführung der neuen Deichlinie gewährt.

Auch hat der Verband diejenigen Kosten zu erstatten, welche die in und seit dem Jahre 1852. bewirkte normalmäßige Herstellung der Deichlinie vom Arierer Mehlstückendeiche incl. ab bis Elöden verursacht hat.

S. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, die Niederung durch einen wasserfreien tüchtigen Deich gegen das Hochwasser zu schützen. Derselbe beginnt von der eine mäßige Anhöhe bildenden Königlichen Annaburger Forst, auf Daukschener Grund und Boden, gleich unterhalb der alten Elbe, Kochsloch genannt, läuft von hier an der alten Elbe entlang in westlicher Richtung bis zum Daukschener Busche, wendet sich dann plötzlich nach Norden und verfolgt die Richtung des Stromes bis zu dem zur Domaine Lichtenburg gehörigen Kuhbusche und zwar dergestalt, daß der Daukschener Busch, die Mockriker Wiesen, der Mockriker Kuhbusch, die Mockriker Last, die Elfinger Spitze, der Großtrebener Busch, der dürre Ager und die zu Großtreben gehörigen Wiesen, sowie die darin befindliche alte Elbe vor dem Deiche bleiben.

Der Deich behält auf diese Weise von der Annaburger Haide bis zum Lichtenburger Kuhbusch seine jetzige Richtung. Sollte indessen bei seiner Regulirung von den Besitzern der Vorländer, oder von dem Deichamte der Antrag gestellt werden, den Deich unter Aufgabe dieser Richtung mehr nach dem Strome zuzulegen, so steht der Regierung die Entscheidung darüber zu, ob er von da ab, wo er am Daukschener Busche sich plötzlich nach Norden wendet, in westlicher Richtung über den Busch und auf der Grenze zwischen diesem und der Kreischauer Spizwiese bis auf dreißig Ruthen vom Elbufer entfernt und dann an diesem entlang bis zur oberen Ecke des im Jahre 1850. um die Mockriker Last geschütteten Deiches als Flügeldeich fortzuführen sei.

Von der Grenze zwischen Großtreben und Lichtenburg bis zum Wirthshause zum rothen Hirsch wird über den Lichtenburger Kuhbusch in einer sanften Krümmung ein neuer Deich geschüttet.

Vom rothen Hirsch ab ist der jetzige Deich bis zur Lichtenburger Nachweide zwar in seiner Richtung beizubehalten, soweit er indessen dem Elbufer zu nahe liegt, um etwa zehn Ruthen weit zurückzulegen, auch sind die zu kurzen Krüm-

Krümmungen des Deiches abzuschneiden. An der Ecke bei der Richtenburger Nachtweide wird der alte Prettiner Deich aufgegeben und von hier ab ein neuer Deich geschüttet, welcher sich auf der Höhe des Abhanges an den neuen Wiesen vor dem Prettiner Fährhause vorbei über den Kälberberg, die Kälberwiesen, die Hinterfähre und den Prettiner Heeger bis zum Wiefendamm hinzieht, an den er sich da, wo derselbe durch die Wieke geht, anschließt. Der Wiefendamm wird bis zu seinem untern Ende, am Hundeheeger, als Hauptdeich hergestellt und dazu da, wo er der Elbe zu nahe liegt, angemessen zurückgelegt. Hierauf ist als Fortsetzung dieses Deiches ein neuer Deich, in der Nähe des Weidenheegers vor dem Prettiner Hundeheeger, zu schütten und in einem Bogen nach der Grenze zwischen Prettin und Wörblitz zu führen. Auf dieser und später auf der Grenze zwischen Prettin und der Mark Lakuth soll er bis zum alten Prettiner Elbdeich fortlaufen und hier sich an denselben wieder anschließen. Zugleich wird zum Schutz der großen Ackerflächen in den Marken Horn, Zubin und Lakuth vom Hauptdeiche aus dreißig Ruthen unterhalb des Punktes, wo die Grenzen zwischen Prettin, Wörblitz und der Mark Lakuth zusammensstoßen, ein Flügeldeich in nördlicher Richtung über die Mark Lakuth bis zur Grenze zwischen dieser und der Mark Horn geschüttet und soll es gestattet sein, je nach den Wünschen und Bedürfnissen der Interessenten, später diesen Flügeldeich bis zum Ariener Mehlstückendeich zu verlängern. Von da ab, wo auf der Grenze zwischen Prettin und der Mark Lakuth der neue Hauptdeich sich an den alten anschließt, wird letzterer zum Hauptdeich vervollständigt, an dem Ariener Mehlstückenfelde, wo er bis hart an das Elbufer tritt, zurückgelegt, und da er jetzt als Flügeldeich an der Mark Saaser ausläuft, über dieselbe bis zum Priesitzer Flügeldeich fortgeführt, auch dieser Deich bis zum Vorwerk Maucken in einem angemessenen Bogen zurückgelegt, zur Beseitigung der Deichenge dem Priesitzer Flügeldeich auf dem linken Elbufer gegenüber.

Die Mauckener Deiche werden mit Abschneidung zu starker kurzer Krümmungen bis zur Ueberfahrt an der Fährlande beibehalten. Von hier ab ist ein neuer Deich über die hohen Rüstern in der Richtung des ehemaligen Fährlandendamms bis zu dem Deichpolder um die Kleindröbener Breite zu schütten. Sollte sich später die Nothwendigkeit der Verlängerung dieses Flügeldeiches herausstellen, so ist solcher von der Kleindröbener Breite ab nach der Grenze zwischen den Pönitz- und Kleindröbener Wiesen und auf dieser Grenze entlang hinter dem hohen Teichgraben auf dem östlichen Uferrande desselben, dann durch den Teichgraben über die Triftwiesen fort bis zum unteren Ende des hier an der Elbe liegenden Fährdeichs, wo er auf der hier befindlichen Bühne abläuft, fortzusetzen.

Der von der Annaburger Heide herabkommende Elbdeich endet sonach bei Kleindröben oder Clöden als Flügeldeich, weil hier eine wasserfreie Anhöhe dem Strome sehr nahe tritt, an derselben sich aber der Clödener Riß hinzieht, der unten zur Zeit noch unverschlossen bleiben muß.

Der Hauptdeich beginnt dann wieder am Domainengehöft Clöden und wird in der jetzigen Richtung am Probsteifelde und auf den Puderwiesen bis

zum Dorfe Schützberg beibehalten. Von diesem Dorfe aus ist er in westlicher Richtung zuerst auf dem neuen Flügeldamme, dann auf dem schwarzen Damme entlang vom nördlichen Endpunkte desselben in nordwestlicher Richtung nach der Hirtenlache, von dieser in nördlicher Richtung bis zur Ecke des Dammes in den Kolkstücken beizubehalten resp. fortzuführen. Von der Hälfte der Kolkstücke ab ist ein Deich in nördlicher Richtung nach dem Elsterdeiche zwischen den Elsterstücken und dem Dörfchen zu führen, dann aber die Linie des Elsterdeiches im Allgemeinen beizubehalten und bis Hemsendorf fortzusetzen. Nur in der Gegend des Martinkolkes ist der Elsterdamm so zu verlegen, daß dieser Kolk außerhalb des Dammes zu liegen kommt.

Im Uebrigen sind an dem Elsterdeiche nur die kurzen Krümmungen abzuschneiden.

Diese Deichlinie ist auf die im Archive der Regierung zu Merseburg deponirte lithographirte Elbstromkarte, Blatt 14—24., soweit diese Stromkarte überhaupt die betreffende Niederung enthält, in rother Farbe aufgetragen.

Der Deich erhält eine Kronenbreite von sechs Fuß, eine dreifüßige vordere mit Rasen belegte und eine zweifüßige besäete innere Böschung und wird mit allmählichen Uebergängen am Anfange bei Dauschen auf 23 Fuß Torgauer Pegelhöhe, am rothen Hirsche auf 22 Fuß 6 Zoll, am Mehlstückendeiche auf 22 Fuß, bei Glöden auf 21 Fuß 6 Zoll und an der jetzigen Landlachsenschleuse auf 21 Fuß gelegt. Sollte durch spätere Erfahrungen eine größere Höhe oder Stärke des Deiches zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand geboten werden, so ist dieselbe nach Anordnung der Staatsbehörden vom Deichverbande herzustellen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

Endlich hat der Verband die Unterhaltung der schon angelegten oder noch anzulegenden Verwallungen gegen Binnengewässer zu übernehmen.

§. 3.

Die Anlage und Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag. Indessen wird die regelmäßige Räumung der Hauptgräben unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslassschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken u. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung in Merseburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Kosten der ersten Anlage bei Regulirung und Verwallung der Landlache, der Saulache und der übrigen damit in Verbindung stehenden Lachen, einschließlic des damit verbundenen Ankaufs und resp. Austausches von Grundstücken und der Anlage von zugehörigen Bauwerken, fallen den bei dieser Anlage besonders Betheiligten zur Last. Die Einigung über die Aufbringung dieser Kosten bleibt ihnen zunächst überlassen. Wenn die Betheiligten es jedoch beantragen, so ist für die Vertheilung der ersten Anlagekosten ein Spezialkataster nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils aufzustellen.

§. 6.

In dem Deichkataster werden die Eigenthümer aller von der Verwaltung geschützten Aecker, Gärten, Hof- und Baustellen aufgeführt. Wiesen, Hütungen, Wege, Gräben und Unland werden ebenso als die nicht inundirten Flächen ganz fortgelassen. Diejenigen Grundstücke der Feldmark Zwiesigko und der an dieselbe grenzenden Drtschaften, welche durch das Hochwasser des Neugrabens überschwemmt zu werden pflegen, sollen von Elbdeichbeiträgen so lange frei bleiben, als jene Uberschwemmungen noch stattfinden werden.

§. 7.

Das Inundationsgebiet wird durch drei Parallelen, welche von der Elbdeichlinie und resp. von einander 500 Ruthen entfernt sind, in vier Abschnitte zerlegt.

Den ersten Abschnitt bildet die Fläche zwischen der neuen Elbdeichlinie und der nächsten am Elbdeiche auslaufenden Parallele, den zweiten, die zwischen dieser nächsten Parallele und der folgenden, und so fort, so daß die Flächen hinter der dritten Parallele (vom Strome aus) den vierten Abschnitt bilden.

Hinter den Marken Horn, Zubin und Lakuth liegt die erste Parallele 500 Ruthen entfernt von dem dortigen neuen Flügeldeiche.

Die Aecker, Gärten und Hoflagen im ersten Abschnitte werden voll herangezogen, in dem zweiten Abschnitte zu drei Viertheilen, im dritten zur Hälfte, im vierten zu einem Viertheile des Flächeninhalts.

Die Aecker hinter einem Flügeldeiche, welche dem Rückstau unterliegen, werden nur zur Hälfte herangezogen.

§. 8.

Eine Abänderung der nach den vorstehenden Grundsätzen sich ergebenden Beitragspflicht findet bei der schließlichen Feststellung des Deichkatasters statt:

- a) wenn sich in der ersten Klasse Grundstücke finden sollten, die nicht einen jährlichen Reinertrag von 2 Rthlr. pro Morgen, oder in der zweiten Klasse nicht wenigstens $1\frac{1}{2}$ Rthlr., in der dritten und vierten Klasse nicht wenigstens 20 Sgr. pro Morgen Reinertrag ohne Anrechnung der darauf haftenden Abgaben und Schulden gewähren; der Eigenthümer solcher Grundstücke darf beanspruchen, daß sie zur nachfolgenden tieferen Klasse veranlagt, eventuell bei der vierten Klasse ganz außer Ansatz gelassen werden;
- b) wenn aus anderen Gründen ein offenes Mißverhältniß gegen den gesetzlichen Maaßstab des abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheils nachgewiesen werden kann.

§. 9.

Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzierte Niederungsfläche jedes Deichgenossen bildet den Maaßstab seiner Deichkassenbeiträge.

Vorläufig werden die Deichkassenbeiträge nach dem schon entworfenen Kataster erhoben; doch sind die bereits angebrachten oder innerhalb vier Wochen nach Zufertigung des Katasters an die Betheiligten anzubringenden Erinnerungen — welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen gerichtet werden können — unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deich-

amts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Königlichen Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Merseburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

In gleicher Weise sind die Beschwerden zu entscheiden, welche gegen das nach §. 5. etwa aufzustellende Spezialkataster angebracht werden.

§. 10.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silber Groschen für den Normalmorgen festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung des ganzen Deiches, bis zu deren Vollendung in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen ist.

§. 11.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 4000 Rthln. (viertausend Thalern) zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwandt werden:

- a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
- b) für

- b) für den Neubau der vorhandenen Auslassschleusen;
- c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 12.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfnis des Verbandes ergeben.

§. 13.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

Dasselbe gilt von den nach dem Spezialkataster (§. 5.) aufzubringenden Beiträgen für die Anlage und Unterhaltung der Landlachen-Anlagen.

§. 14.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablässlich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 15.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden:

- a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
- b) wenn

- b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwaltung, oder außerhalb der Verwaltung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwaltung zu liegen kommen;
- c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
- d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 16.

Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 15. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 17.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen.

§. 18.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach §. 15. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 19.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen

worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlass der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Kajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrags des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 20.

Natural-
Hülfsleistun-
gen.

Sobald der Eisgang nahe bevorsteht oder das Wasser die Höhe von 16 Fuß am Torgauer Pegel erreicht, und daher an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maas gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesezt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 21.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schüzung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu stellen und die zum Schuze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 22.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 23.

§. 23.

Bretter, Faschinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden so weit als möglich auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechs- zehn Jahren dürfen zum Wachdienst nicht aufgeboden oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aerten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 24.

Die aufgebodenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von den Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

- 1) für ein Fuder Mist 5 Rthlr.
- 2) für ein Bund Stroh — = 6 Sgr.
- 3) für eine Fuhre 5 =
- 4) für einen reitenden Boten ... 3 =
- 5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

§. 25.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Doffirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 26.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) die Grundstücke am innern Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
- b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuß des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
- c) an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
- d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
- e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;
- f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 27.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

- a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und

und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbands gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen;

- b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der königlichen Strompolizei- Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;
- c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei- Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 26. und 27. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 28.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbands den zu den Schutz- und Meliorations- Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Für den alten Deichkörper ist an den bisherigen Besitzer, welchem die Unterhaltungslast von dem Deichverbande abgenommen wird, eine Entschädigung nicht zu zahlen, mit Ausnahme des im §. 1. bezeichneten Falles.

§. 29.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbands gegen Entschädigung überlassen.

§. 30.

Bei Feststellung der nach den §§. 28. und 29. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier

Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 31.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Aufsichtsrecht
der Staatsbe-
hörden.

Dasselbe wird von der Regierung in Merseburg als Landespolizei-Be-
hörde und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Ange-
legenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Um-
fange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden
zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Sta-
tuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die
Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regel-
mäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des
Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und ein-
geschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

- a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des
Verbandes binnen zehn Tagen,
- b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cf. §. 15.), über Erlaß und
Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen
vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind
bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit sei-
nen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige
Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 32.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deich-
verwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Stats, der Deichschau- und
Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht
werden.

Die

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beibehaltung der Deichschau und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des Deiches, des Deichgebiets, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen zum Nutzen des Deichgebiets.

§. 33.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maassregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 34.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Umrswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

§. 35.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 36.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und hand- Von den
habt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deich- Deichbehörden.
amtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch 1) Deichhaupt-
absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. mann.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidigt.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 37.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

- a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;
- b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

- c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

- d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter

unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab, und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

- e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;
- f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgeelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;
- g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;
- h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 38.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen, und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 39.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigelegt sein muß.

§. 40.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, kann der Deichhauptmann Disziplinar-

narrstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 41.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1852. S. 245.)

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 42.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 43.

2) Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrgung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 44.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 45.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 34.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 46.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 47.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätzwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann, und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 48.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 49.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

- a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
- b) die

- b) die sämtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
- c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Stats und des Deichhauptmanns zu bewirken, er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
- d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
- e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 39.) zu berichtigen;
- f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschau- und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 50.

4) Unterbeamten.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes, werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 51.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Übung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 52.

5) Deichschöppen.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in zehn Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 53.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietäts-

zietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustande fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 54.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hilfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 55.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. ^{6) Das Deichamt.}

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 56.

Das Deichamt besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
- b) dem Deichinspektor,
und
- c) zehn Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 57.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 58.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte einzufür allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 59.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 60.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 61.

In Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheilig ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 62.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 63.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

- a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 4.) notwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (cfr. §§. 38. 44. 47.);
- b) über Berichtigungen der Deichrolle (cfr. §§. 15. und 16.);
- c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 17. bis 19.);
- d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 23.);
- e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 30.);
- f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 32.);
- g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 36. 43. 48. 52.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 50.);
- h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten, oder Remunerationen für baare Auslagen;
- i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
- k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
- l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von fünfzig Thalern und mehr betreffen (§. 37 d.).

§. 64.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
- b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
- c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
- d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 65.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 66.

Wahl der
Vertreter der
Deichgenossen
bei dem Deich-
amte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen wird die zum Deichverbände gehörende Niederung in zehn Bezirke eingetheilt, und zwar wird gebildet:

der erste Bezirk: von der Ortschaft Daußschen,

der zweite Bezirk: von der Ortschaft Großtreben,

der dritte Bezirk: von den Ortschaften Labrun, Bethau und Naundorf,

der vierte Bezirk: von der Stadt Prettin und der Gemeinde Lichtenburg,

der fünfte Bezirk: von den Ortschaften Plossig, Hohndorf, Rähnitzsch und Lebien,

der sechste Bezirk: von den wüsten Marken Horn, Lakuth, Saaser und den Ortschaften Arien und Gehmen,

der siebente Bezirk: von den Ortschaften Düßnitz, Schöneicho, Zwiesigkow, Rade und Battin,

der achte Bezirk: von den Grundbesitzungen zu Priesitz, im Maukener Volder und Kleindröben,

der neunte Bezirk: von den nicht fiskalischen Grundbesitzungen von Elöden, Schützberg, Gorsdorf und Hemsendorf,

der zehnte Bezirk: aus allen fiskalischen Grundstücken.

Für jeden Bezirk ist ein Repräsentant und ein Stellvertreter auf sechs Jahre zu wählen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel — und zwar das erste und zweite Mal drei, das dritte Mal vier — aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die

Die

Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 67.

Die Repräsentanten werden in jedem der Bezirke Nr. 1. bis 9. nach absoluter Stimmenmehrheit von denjenigen Deichgenossen gewählt, welche mindestens zehn Normalmorgen nach der Deichrolle versteuern.

Wer mit einer Fläche von 10 bis zu 20 Morgen katastrirt ist, hat Eine Stimme, wer 20 Morgen bis zu 30 Morgen versteuert, zwei Stimmen u. s. w.

Niemand kann jedoch für seine Person mehr als zehn Stimmen abgeben.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den vorgeschriebenen Grundbesitz hat, mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke von zehn oder mehr Normalmorgen und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Anderer Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die auf ihn gefallene Wahl muß jeder annehmen, wenn ihm nicht die Einwendungen zur Seite stehen, welche ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich entbinden würden.

§. 68.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt und dieselben wegen des Wahlverfahrens instruiert.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit

Kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 69.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgibt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 70.

Allgemeine
Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3812.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maafgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Neustettiner und dem Fürstenthumschen Kreise, letzterem in Betreff der in seinen Grenzen belegenen Strecken der Straßen von Tempelburg und von Neustettin nach Bublitz, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3813.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 23. Februar 1849. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau in den Regierungsbezirken Frankfurt und Liegnitz durch eine Aktiengesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maassgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der gedachten Aktiengesellschaft gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 13. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Nudolph Decker.)